Förderverein zur Unterstützung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bennwil-Hölstein-Lampenberg im Kanton Basel-Landschaft

Statuten

«Denn wo euer Schatz ist, da wird auch euer Herz sein.» Lk 12, 34

Name und Sitz.

Unter dem Namen «Förderverein zur Unterstützung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bennwil-Hölstein-Lampenberg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hölstein, BL.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

Der Verein unterstützt und fördert kulturelle, soziale und gemeinnützige Projekte der genannten Kirchgemeinde sowie Orte der Begegnung rund um das Gemeindeleben, die allen Menschen, unabhängig von ihrer Konfession, offen stehen.

Der Verein kann dazu alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, Anstellungen beschliessen und Infrastrukturen fördern.

Der Verein bekennt sich zum Gesamtauftrag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bennwil-Hölstein-Lampenberg und unterstützt Bestrebungen, die diesen Auftrag fördern.

Der Verein zeigt der Bevölkerung Möglichkeiten für Zuwendungen aller Art auf, wie Spenden, Legate und Ähnliches.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden sowie über Zuwendungen aller Art, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein verfolgt gemeinnützige und öffentliche Zwecke und figuriert auf der Spendenliste der Steuerbehörden von Bund und Kanton. Freiwillige Zuwendungen an den Verein können vom steuerbaren Einkommen der spendenden Person abgezogen werden.¹

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Entwicklung der Kirche hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung (Gönnerin oder Gönner) kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn diese sich für die Passivmitgliedschaft entscheidet.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin, bzw. den Präsidenten zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

¹ Absatz 2 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Gesuchs durch die Taxationskommission bzw. die kantonale Steuerverwaltung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich, er kann schriftlich zuhanden des Vorstands oder mündlich in der Generalversammlung oder Vorstandssitzung zu Protokoll erklärt werden.

Ein Mitglied, das mit seinem Verhalten gegen die Vereinsinteressen verstösst, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussentscheide

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Anträge müssen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: der Präsidentin, resp. dem Präsidenten, der Aktuarin, resp. dem Aktuar und der Kassierin, bzw. dem Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und verfügt über alle Befugnisse, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

10. Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen, bzw. -revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin, bzw. des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. August 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hölstein, den 11. August 2016

Gründungsmitglieder:

Andreas Burkhalter

Lukas Dettwilei

R. Christ

Rosina Christ

Raoul Pellaton

R. Pellaton

Martin Recher